

Deutscher Malinois Club e.V.

- Rassezucht- und Hundesportverein
für den Maliner Schäferhund (Malinois - Mechelaar)

ZUCHTORDNUNG

Grundlagen für die Zucht des Malinois sind die im Standard (FCI) festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtordnung sollen diese Rassekennzeichen erhalten und verbessert werden.

Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden.

Neben dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die den Malinois zu einem international erstrangigen Sporthund/Gebrauchshund gemacht haben.

Zucht

Die Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter verbindlich.

Zur Zucht zugelassen sind alle Malinois, die in einem vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) oder der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die nachfolgenden Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen.

Züchter

Züchter eines Wurfes ist der, bei dem der Wurf geboren wird.

Züchter im DMC kann nur sein, wer nach den Vorschriften des DMC züchtet, dem DMC angehört und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Eine Zuchtstätte innerhalb des DMC bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung zur Zucht wird vom Zuchtleiter ausgestellt. Diese Genehmigung kann beim Vorliegen besonderer Gründe (wie schwerwiegende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, gegen Bestimmungen und Ordnungen des VDH/DMCetc.) jederzeit wieder vom Vorstand entzogen werden.

Züchter im DMC kann nicht sein, wer selbst, oder eine in seiner Hausgemeinschaft lebende Person Malinois noch in einem anderen Verband oder Land züchtet.

Zwingersnamenschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingersnamens sind dem Zuchtbuchamt rechtzeitig vor der Belegung der Hündin einzureichen.

Es ist ein Antrag auf internationalen Zwingerschutz zu stellen. Mit dem Antrag ist die in der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr auf das Konto des DMC zu überweisen. Diese Gebühr beinhaltet

neben der Eintragung des Zwingernamens bei der FCI auch die Abnahme der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart oder einen Beauftragten des Vorstandes.

Der Antrag auf Zwingernamenschutz wird erst weitergeleitet, wenn die Gebühr eingegangen ist, und die Zuchtstätte abgenommen ist.

Voraussetzung zur Genehmigung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Züchterttag des DMC. Diese Teilnahme muss alle 3 Jahre erneut erfolgen.

Für alle im Zwinger gezüchteten Rassen und Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der FCI).

Das gilt ebenso für Zwingergemeinschaften, die einer vertraglichen Regelung und der Genehmigung bedürfen. Bei Zwingergemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.

Eine Liste der geschützten Zwingernamen wird durch den DMC e. V. geführt.

Zwingerabnahme

Die Abnahme einer zukünftigen Zuchtstätte durch einen Zuchtwart oder einen Beauftragten des Vorstandes erfolgt mittels eines Zwingerabnahmeformulars, in dem die für die Abnahme erforderlichen Voraussetzungen angeführt sind.

Die Voraussetzungen zur Abnahme werden vom Vorstand festgesetzt. Das Tierschutzgesetz sowie die Vorgaben der VDH Zuchtordnung sind verbindlich zu beachten.

2. Zuchtzulassung

Für Rüden und Hündinnen muss vor einer Zuchtverwendung deren Zuchttauglichkeit nachgewiesen werden.

Zuchttauglich sind Hunde, die eine Körung mit Erfolg abgelegt haben und für die nach einer erfolgten Zuchtwertschätzung geeignete Deckpartner zur Verfügung stehen.

Bereits abgelegte Zuchtzulassungen behalten ihre Gültigkeit, werden aber in das System der Zuchtwertschätzung übernommen. Für die übernommenen Hunde gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Hunde, die nach der aktuellen Körordnung überprüft wurden.

Näheres regelt die Körordnung.

Beim Vorliegen von schwerwiegenden Defekten bei der Nachzucht kann ein Zuchtverbot für einen bereits zugelassenen Hund ausgesprochen werden. Der Entzug einer Zuchtzulassung wird auf Antrag des Zuchtleiters vom Vorstand ausgesprochen. Der betroffene Eigentümer hat ein Widerspruchsrecht von 1 Monat der an den 1. Vorsitzenden des DMC gerichtet wird, der erweiterte Vorstand entscheidet dann endgültig.

2.1 Sonderbestimmungen für im Ausland stehende Deckrüden

Für Deckrüden die einem Ausländer gehören, aber in Deutschland gehalten werden, und im Wirkungsgebiet des DMC eingesetzt werden sollen, gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Deckrüden.

Für Deckrüden, die im Ausland stehen, und im Eigentum/Besitz einer mit Hauptwohnsitz im Ausland lebenden Person sind, gelten folgende Bestimmungen:

- Nachweis einer in seinem Land erlangten Zuchttauglichkeit
- Nachweis eines von einer offiziellen Auswertungsstelle seines Landes oder einer deutschen Auswertungsstelle bewerteten HD Aufnahme mit mindestens HD Frei (A) oder HD Übergangsform (B).
- Nachweis der erfolgreichen Ablegung der höchsten Prüfungsstufe seines Landes (mit Schutzdienst) oder der erfolgreichen Ablegung einer Internationalen Prüfung IPO III oder Mondioring III. Über die

Anerkennung besonderer Prüfungen entscheidet der Vorstand.

- Abnahme einer Speichelprobe zur Ermittlung eines genetischen Fingerprints (DNA).

2.2 Alter der Zuchttiere

Das Mindestalter der Zuchttiere für die erstmalige Zuchtverwendung beträgt 18 Monate (Decktag). Rüden werden auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen, Hündinnen dürfen letztmalig bis zu ihrem 9. Geburtstag gedeckt werden.

Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Zuchtleiter. Es gibt immer nur eine Ausnahmegenehmigung für einen Hund nach dem 9. Geburtstag..

2.3 HD-Untersuchung

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss den Nachweis einer Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellenbogendysplasie (ED) mit dem Befund „Kein Hinweis auf HD/ED“ (Frei / A), oder „Übergangsform“ (Verdacht / B) erbringen.

Das Mindestalter für die Röntgenuntersuchung beträgt 12 Monate.

Die Röntgenaufnahmen müssen nach den Vorgaben des Hohenheimer Kreises erfolgen.

Zugelassen zur Anfertigung der Röntgenaufnahme sind alle anerkannten Tierärzte.

Die Röntgenbilder müssen vom untersuchenden Tierarzt zusammen mit dem Röntgen-Auswertungsbogen des DMC an die zentrale Auswertungsstelle gesandt werden.

Die Eintragung des Ergebnisses auf der Ahnentafel erfolgt nach Zahlung der entsprechenden Gebühren durch das Zuchtbuchamt.

Hunde, deren Röntgen - Aufnahmen nicht klar zu beurteilen sind, können ohne Bewertung zurückgestellt und nach 12 Monaten nachgeröntgt werden.

Diese 2. Röntgenuntersuchung darf nur an einer Universitätsklinik oder einer vom DMC e.V. gesondert zugelassenen Tierklinik erfolgen.

Diese Aufnahmen gehen direkt an das Zuchtbuchamt. Das Zuchtbuchamt sendet diese Aufnahmen zur Auswertungsstelle. Diese Zweitaufnahme ist kein Obergutachten.

Gegen die Röntgen-Auswertung ist ein Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses möglich.

Der Einspruch ist mit der Zahlung einer Gebühr von 100,--€ an den Vorstand zu richten. Der Vorstand übersendet dann dem Einspruchsführer einen Röntgenlaufzettel für ein Obergutachten. Die Röntgenaufnahmen für Obergutachten müssen an einer Universitäts-Veterinärklinik angefertigt werden. Bei diesem Röntgentermin ist ein durch den Vorstand bestellter Vertreter hinzuzuziehen. Diese Aufnahmen gehen direkt an das Zuchtbuchamt. Das Zuchtbuchamt sendet diese Aufnahmen zu Auswertungsstelle für Obergutachten.

Deren Bewertung ist verbindlich.

2.4 Kennzeichnung mit einem Mikrochip

Alle Welpen, die im DMC e.V. Zuchtbuch eingetragen werden, müssen mit einem Microchip gekennzeichnet sein.

Voraussetzung für die Vorstellung zu einer WP oder Körung ist es, dass die zu prüfenden Hunde am Tag der Prüfung tätowiert und mit einem Mikrochip gekennzeichnet oder nur mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind.

Bereits gekörte Hunde, die noch in der Zucht eingesetzt werden, müssen nachträglich gechipt werden.

2.5 DNA Analyse

Jeder zur Zucht eingesetzte Hund muss einer DNA Analyse unterzogen worden sein. Bei bereits gekörten Hunden, die noch in der Zucht eingesetzt werden, muss nachträglich die DNA bestimmt werden. Zur Abnahme einer DNA Probe sind die vom Vorstand eingesetzten Personen berechtigt.

Bei Welpen ist bei der Wurfabnahme eine DNA Probe zu entnehmen, die von dem vom DMC beauftragten Institut mit den Ergebnissen der Elterntiere verglichen wird.

3. Inzucht und Inzestzucht

Inzucht und Inzestzucht sollen Ausnahmen sein. Paarungen mit Zuchtpartnern, die innerhalb von 2 Generationen (bis Großeltern) gleiche Ahnen aufweisen, müssen unter Abgabe einer Begründung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim Zuchtbuchamt beantragt werden. Das Zuchtbuchamt leitet diesen Antrag unverzüglich an die Zuchtleiter weiter.

Der Zuchtleiter kann unter Angabe von Gründen diese Paarung ablehnen. Gegen diese Entscheidung steht dem Züchter ein Einspruchsrecht an den Vorstand zu, der dann mit einfacher Mehrheit endgültig entscheidet. Diese Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Generell ist die Genehmigung nur möglich, wenn der Züchter eine Freistellungserklärung unterschreibt, die den DMC jeder Verantwortung entbindet und den Züchter verpflichtet, die Welpenkäufer auf evtl. Inzuchtdefekte hinzuweisen.

4. Deckakt und Wurf

Für eine Hündin sind alle Rüden zugelassen, die nach erfolgter Zuchtwertschätzung für diese Hündin freigegeben sind.

Der Rüdenbesitzer ist verpflichtet, vor dem Deckakt die Ahnentafel der Hündin einzusehen. So sind insbesondere die Zuchtzulassung, die Inzucht des zu erwartenden Wurfes und evtl. Zuchtauflagen zu überprüfen. Mitgliedern des DMC ist es untersagt, durch ihre Rüden Hündinnen der Dissidenz (nicht dem VDH oder der FCI angehörende Vereinigungen) belegen zu lassen. Ebenso ist es Mitgliedern untersagt, ihre Rüden Hündinnen ohne Abstammungsnachweis, anderer Rassen oder ohne Zuchtzulassung decken zu lassen. Sondergenehmigungen erteilt in Ausnahmefällen der Zuchtleiter.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass gem. Nr. 2.1 nur gekörte Rüden decken dürfen. Lässt ein Rüdenbesitzer seinen Rüden, der noch keine Körung hat, eine Hündin decken, so stellt das einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

Es wird empfohlen, die Deckgebühr vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Nach dem Deckakt sind der ausgefüllte Deckschein und eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden dem Hündinnenbesitzer unverzüglich zu übergeben.

Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, dem Eigentümer des Deckrüden sofort nach dem Werfen (innerhalb 2 Wochen) Mitteilung über die Wurfstärke und das Geschlechterverhältnis zu machen. Im Falle des Leerbleibens der Hündin muß der Hündinnenbesitzer dem Deckrüdenbesitzer spätestens 2 Wochen nach dem errechneten Wurfstermin davon in Kenntnis setzen.

Hat die Hündin nicht aufgenommen, so ist nach erfolgter Deckgebührrzahlung der gleiche Rüde für die nächste Hitze der gleichen Hündin des gleichen Eigentümers ohne erneute Deckgebühr wieder zur Verfügung zu stellen.

Der Deckrüdenbesitzer hat ein Sprungbuch zu führen, in das jeweils Name und Zuchtbuchnummer der

belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers, sowie die Deckabmachung eingetragen sind. Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl und Geschlechter der Welpen, auch dergetöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Zuchtmietverhältnisse sind gestattet, bedürfen aber der Genehmigung des Zuchtleiters. Vor dem Deckakt ist ein Zuchtmietvertrag zwischen Hündinneneigentümer und Züchter abzuschließen, der dem Zuchtbuchamt vorgelegt werden muss.

Der Vertrag muss die Vertragspartner, den Namen des Hundes, die Mietzeit, den Mietzins, eine Regelung falls die Hündin nicht aufnimmt, eine Regelung der anfallenden Kosten sowie eine Regelung für den Fall des Todes der Hündin enthalten.

Die in Zuchtmiete genommene Hündin sollte ihren Wurf bei dem Züchter/Mieter bekommen. Fällt der Wurf bei einer Vertrauensperson des Züchters, so muss dies vorher beantragt werden und bedarf ebenfalls der Zustimmung des Zuchtleiters. Die Vertrauensperson sowie die Verhältnisse bei der Vertrauensperson (die Mitglied im DMC e.V. sein muss) müssen die gleichen Anforderungen erfüllen (Besuch des Züchertages, Abnahme der Zuchtstätte), wie die ein ordentlicher Züchter im DMC e.V. Diese Abnahme ist gebührenpflichtig und muss mindestens 6 Wochen vor dem Deckakt beantragt werden.

Künstliche Besamung bedarf der Zustimmung des Zuchtleiters und ist nur möglich, wenn der Rüde bei vorherigen Deckakten im Natursprung seine Fortpflanzungsfähigkeit bewiesen hat.

5. Häufigkeit der Zuchtverwendung

Die Hündin darf in einem Kalenderjahr nur einen Wurf haben. Für einen Wurf im folgenden Kalenderjahr darf eine Hündin nicht vor dem 01.11. des Jahres, in dem sie einen Wurf hatte, gedeckt werden. Fällt der Wurf wieder erwarten vor dem 01.01. des folgenden Jahres, gilt die Zuchtsperre für das gesamte folgende Jahr. Genau so, wie wenn die Hündin erst nach dem 01.01. geworfen hätte.

Werden mehr als 10 Welpen aufgezogen, so muss der Mindestabstand zwischen zwei Würfen 16 Monate betragen.

Diese Regelung gilt nicht bei einer Ammenaufzucht.

Die Amme darf mit eigenen Welpen + Ammenwelpen nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Die Ammenaufzucht darf nicht vor Beendigung der 6. Lebenswoche abgebrochen werden. Auch die Amme muss von einem Zuchtwart des DMC oder einem Tierarzt kontrolliert werden können.

6. Wurfabnahme

Innerhalb von 14 Tagen nach dem Deckakt hat der Hündinnenbesitzer den Original-Deckschein + eine Ahnentafelkopie des Deckrüden dem Zuchtbuchamt zu übersenden.

Der Wurf ist nach dem Werfen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Zuchtbuchamt zu melden.

Die Wurfabnahme hat in der achten Lebenswoche durch den Zuchtwart zu erfolgen. Dieser hat auf dem Wurfmeldebogen den Wurfabnahmebericht zu erstellen.

Die Welpen werden mit einem Mikrochip gekennzeichnet. Gleichzeitig wird von jedem Welpen eine DNA Probe entnommen.

Werden mehr als 10 Welpen ohne Amme aufgezogen, so müssen Mutterhündin und Welpen in den ersten zwei Wochen nach dem Werfen durch einen Tierarzt oder einen Zuchtwart (dem die Spesen ersetzt werden) begutachtet werden.

Es wird dem Züchter empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt heranzuziehen (Beachtung des Tierschutzgesetzes).

Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der 8. Lebenswoche und nicht vor der Wurfabnahme abgegeben werden. Sie müssen entwurmt und geimpft sein.

Die Zwingerüberwachung ist Aufgabe des Zuchtwartes. Der Zuchtwart hat auch vor der Wurfabnahme jederzeit zu vernünftigen Zeiten das Recht, einen Wurf zu begutachten.

Zuchttiere und Welpen müssen artgerecht untergebracht sein, frei von Ungeziefer und sauber gehalten werden.

7. Zuchtbuch

7.1 Zuchtbuchführung

Zuchtbuch ist das Zuchtbuch des DMC e.V..

Das Zuchtbuchamt überprüft vor der Eintragung eines Wurfes, ob die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung und der Körordnung erfüllt sind.

Das Zuchtbuchamt ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste über die jeweiligen Eigentumsverhältnisse im Wirkungsbereich des DMC e.V. gezüchteter oder stehender Hunde.

Bei einem Eigentumswechsel muss die Original-Ahnentafel dem Zuchtbuchamt eingereicht werden. Das Zuchtbuchamt bestätigt die Registrierung des neuen Eigentümers. Die Kosten hierfür trägt der neue Eigentümer.

In die Ahnentafeln von Hündinnen werden durch das Zuchtbuchamt sämtliche Wurfdaten und –stärken eingetragen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einreichung der Wurfunterlagen die Originalahnentafel der Mutterhündin mit eingereicht wird.

Aus dem Ausland importierte Hunde müssen ins Zuchtbuch des DMC übernommen werden. Diese Übernahme hat vor dem HD Röntgen oder vor der Meldung zu einer WP oder Körung zu erfolgen.

7.2 Eintragungen in das Zuchtbuch

Nach erfolgter Wurfabnahme durch den Zuchtwart ist der Wurfmeldeschein, die Originalahnentafel der Mutterhündin, und eine Ahnentafelkopie des Deckrüden dem Zuchtbuchamt einzusenden.

Abgenommene Würfe, die erst nach mehr als 4 Monaten nach dem Wurfdatum zur Eintragung gemeldet werden, werden mit der 3fachen Gebühr berechnet.

Nachkommen von registrierten Hunden werden für 3 Generationen im Anhang des Zuchtbuches eingetragen und so lange wie registrierte Hunde behandelt, im übrigen gelten die Bestimmungen der Zucht- und Körordnung.

7.3 Registrierungen

Hunde, die keinen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis besitzen, können in den Registeranhang des Zuchtbuches aufgenommen werden.

Voraussetzung zur Registrierung ist die Vorstellung und erfolgreiche phänotypische Bestimmung bei einem Formverrichter. Dieser bestätigt, dass der Hund vom Formwert den Voraussetzungen des Standards entspricht. Des weiteren muß das Wesen des Hundes von einem Körmeister/Wesensrichter überprüft werden.

Der Einsatz dieser Hunde in der Zucht ist grundsätzlich nicht möglich.

8. Zuchtwarte

DMC – Zuchtwarte (im Gegensatz zu LG Zuchtwarten) werden vom Vorstand eingesetzt und auch wieder abberufen.

Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes des DMC - Zuchtwartes sind:

1. Erfolgreiche Zucht von mindestens 3 Würfen
2. Drei gemeinsame Abnahmen von Malinois-Würfen mit einem amtierenden Zuchtwart
3. 1 Anwartschaft bei einem Körmeister, 1 Anwartschaft bei einem Formwertrichter
4. Erfolgreiche Teilnahme an einer DMC-Schulung (Zuchtwartseminar, Züchterttag), welche mindestens alle 3 Jahre erneut besucht werden muss, oder die Teilnahme an dem VDH-Zuchtwarteseminar, welches mindestens alle 5 Jahre erneut besucht werden muss. Aufgaben der Zuchtwarterschaft sind es, Zwinger, Züchter und Würfe zu kontrollieren, und evtl. Verstöße gegen die Zuchtordnung dem Zuchtleiter zu melden.

10. Veröffentlichung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch wird regelmäßig veröffentlicht.
Die Entwicklung erblicher Defekte ist zu dokumentieren.

11. Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.
Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.

12. Hundehandel

Hundehandel ist nach der Satzung des DMC e.V. nicht gestattet und führt zur Aberkennung der Genehmigung der Zucht und zum Ausschluss aus dem DMC e.V.

13. Entscheidung in Zuchtfragen

Der Zuchtleiter entscheidet allein, solange diese Entscheidung nicht im Widerspruch zur bestehenden Zuchtordnung steht oder in der Zucht- oder Körordnung eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

14. Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung entscheidet der Zuchtleiter. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand.

Verstöße gegen die Zuchtordnung können mit einem Verweis, einer Geldstrafe, einer Zuchtsperre, dem Ruhen der Mitgliederrechte, der Nichteintragung eines Wurfes oder einer Kombination dieser Maßnahmen geahndet werden.

Die Entscheidungen werden im Vereinsorgan veröffentlicht.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen

Der Vorstand, die Landesgruppenvorsitzenden, die Zuchtwarte, die Züchter und Deckrüdenbesitzer sind für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen verantwortlich.

Die VDH-Satzung und Ordnungen und das Internationale Zuchtrecht der FCI werden als verbindlich anerkannt.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten. Diese sind dieser ZO und der ZO des VDH übergeordnet.

Die Zuchtordnung tritt mit dem 1.10.2008 in Kraft.

Gezeichnet für den Vorstand, Vorsitzender Edgar Scherkl